

Droschenordnung

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I. S. 241) in Verbindung mit der Verordnung der Hessischen Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 27. Juli 1961 (GVBl. S. 118) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Die Droschenordnung gilt für den Verkehr mit Kraftdroschken innerhalb der Stadt Bensheim.

§ 2 Bereitstellen von Kraftdroschken

Kraftdroschken dürfen nur auf gekennzeichneten Droschenplätzen bereitgestellt werden. Für das Bereitstellen von Kraftdroschken außerhalb der behördlich zugelassenen Droschenplätze ist die Erlaubnis der Genehmigungsbehörde einzuholen. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 3 Kennzeichnung und Benutzung von Droschenplätzen

Die Droschenplätze sind nach Bild 31 der Anlage der zur Zeit noch gültigen StVO und ab 1. März 1971 nach dem Zeichen 229 des § 41 Abs. 2 Ziff. 4 der neuen StVO vom 16.11.1970 gekennzeichnet.

Jeder Droschkenfahrer ist berechtigt, seine Kraftdroschke auf den gekennzeichneten Droschenplätzen bereitzustellen.

§ 4 Ordnung auf den Droschenplätzen

Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern.

Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschken frei. Sofern sich an einem Droschenplatz eine Fernmeldeanlage befindet, so ist der benutzungsberechtigte Fahrer der ersten Kraftdroschken verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen. Auf Verlangen hat er das amtliche Kennzeichen seines Fahrzeuges zu nennen. Die Anfahrt zu dem Bestellort ist unverzüglich auf dem kürzesten Wege auszuführen.

Kraftdroschken dürfen auf den Droschkenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden.

Der Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Droschkenplätzen nachzukommen.

§ 5 Dienstbetrieb

Bereitsteller und Einsatz von Kraftdroschken können durch einen von den Droschkenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausführung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.

Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird, ohne ihn selbst aufzustellen. Die Dienstpläne sind von den Droschkenunternehmern und -fahrern einzuhalten.

Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist diese unter Angabe der Fahrstrecke und des amtlichen Kennzeichens zu erteilen.

§ 6 Funkgeräte

Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale zum nächsten Fahrgast beordert werden.

Funkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nicht so laut eingeschaltet sein, dass sie den Fahrgast stören.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Droschkenordnung werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwere Strafe verwirkt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Neufassung der Droschkenordnung tritt am 27. Januar 1971 in Kraft.

Bensheim, den 27.1.1971

**Der Magistrat
der Stadt Bensheim**

P f e i f f e r , Erster Stadtrat

Veröffentlicht im "Bergsträßer Anzeiger" am 18.3.1971 Nr. 65